Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/10/30 8ObA79/03f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.2003

Norm

ArbVG §105 Abs3

Rechtssatz

Das Zustimmungsrecht des Betriebsrates nach §105 Abs3 ArbVG bezieht sich auf die einzelne Kündigung, nicht aber auf ein ganzes Arbeitnehmerkontingent. Der Betriebsrat darf nicht all jenen Kündigungen im Rahmen des Kontingents global zustimmen, welche der Betriebsinhaber nach seinem Gütdünken aussprechen wird. Ein genereller Verzicht des Betriebsrates bei Annahme des Sozialplanes auf eine Anfechtung von (im Sozialplan noch gar nicht individualisierten) Kündigungen zu verzichten, ist unwirksam, da der Betriebsrat dem ihm arbeitsverfassungsrechtlich eingeräumten Recht (und der Pflicht), die konkrete Kündigung inhaltlich zu prüfen, nicht nachkommen kann.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 79/03f
  Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 ObA 79/03f
  Veröff: SZ 2003/142

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118291

Dokumentnummer

JJR_20031030_OGH0002_008OBA00079_03F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at